

...

Abschrift am 15.02.2004 der Satzung SC Unterliederbach, da Original kaum noch lesbar

Satzungen des
Schachclub 1924 Unterliederbach

§ 1. Name und Sitz

Der am 09.05.1924 gegründete Klub führt den Namen "Schachclub 1924 Unterliederbach" und hat seinen Sitz in Höchst a.Main-Unterliederbach.

§ 2. Zweck

Der Klub bezweckt die Verbreitung und Förderung des Schachspieles und zwar durch Austragung von Partien unter den Mitgliedern, Wettkämpfe gegen Brudervereine, Veranstaltung von Simultanvorstellungen, Fernpartien u.s.w.

§ 3. Zugehörigkeit

Der Klub gehört als Mitglied dem Deutschen Schachbund, bzw. als dessen Unterverband dem Mittel-Rheinischem Schachbund mit Sitz in Koblenz, an.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Der Klub setzt sich zusammen aus:

- 1.) aktiven Mitgliedern
- 2.) unterstützenden Mitgliedern
- 3.) außerordentlichen Mitgliedern
- 4.) Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Unterstützende Mitglieder sind, den Sport nicht Ausübende Mitglieder; dieselben haben jedoch Stimmrecht. Außerordentlichen Mitgliedern sind jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren; dieselben haben kein Stimmrecht.

Als Ehrenmitglieder können Leute, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben, auf Anregung des Vorstandes, in der Jahres-Hauptversammlung ernannt werden

2.) Aufnahmesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Neuanmeldungen werdenden Mitgliedern durch 8-tägigen Anschlag im Lokal bekannt gegeben. Erfolgt während dieser Zeit kein Einspruch, so ist durch den Vorstand in der nächsten Sitzung Beschluss zu fassen. Werden von einem Mitglied Einwendungen erhoben und beschließt der Vorstand deshalb, oder aus einem anderen Grunde, von der Aufnahme abzusehen, so ist der Aufnahmesuchende hiervon in Kenntnis zu setzen. Diesem steht das Recht zu, in der nächsten Versammlung auf sein Recht zu beharren und die Versammlung beschließt dann über Aufnahme oder abweisung. Die Aufnahme erfolgt, wenn mindest 2/3 der Anwesenden dafür sind.

3.) Neu aufgenommene Mitglieder sind durch den Vorstand innerhalb 8 Tagen von ihrer Aufnahme zu benachrichtigen und sind denselben nach Zahlung des Eintrittsgeldes die Satzungen und die Mitgliedskarte auszuhändigen

§ 5 Eintrittsgeld & Beitrag

Das Eintrittsgeld beträgt für aktive und unterstützende Mitglieder RM 1,50. Außerordentliche Mitglieder sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit. Der Beitrag beträgt für aktive und unterstützende Mitglieder 0,50 RM pro Monat. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitgliedern sind von der Beitragsleistung befreit. Mitglieder, welche mit der Zahlung des Beitrages länger als 3 Monate im Rückstand sind und nach schriftlicher Anmahnung nicht zahlen, gelten als ausgetreten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 6 Austritt

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten, oder in einer Versammlung mündlich vorzubringen. Der Beitrag ist für den laufenden Monat noch zu zahlen.

§ 7. Ausschluss

...

Der Vorstand kann auf Ausschluss aus dem Klub erkennen, wenn ein Mitglied:

- a) gegen die Interessen des Klubs arbeitet
- b) durch irgendwelche Machenschaften die Interessen des Klubs gefährdet
- c) sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig macht
- d) seine Beiträge nach schriftlicher Anmahnung nicht zahlt, bzw. keinen Stundungsantrag stellt.

§ 8 Der Vorstand

Die Leitung des Klubs liegt in den Händen des Vorstandes, welcher in der Generalversammlung gewählt wird.

Er setzt sich zusammen aus dem:

- I. Vorsitzenden
 - II. Vorsitzenden
 - I. Schriftführer
 - II. Schriftführer
 - I. Schatzmeister
 - II. Schatzmeister
- Spielleiter und dem Zeugwart

In der Jahreshauptversammlung werden ferner noch 2 Kassenrevisoren gewählt.

Der Vorstand hat das Recht bis zu RM 30,00 das Klubvermögen nach seinem Ermessen zum Besten des Klub zu verausgaben. Bei größeren Ausgaben muss er die Genehmigung der Versammlung einholen.

Der Vorstand vertritt sich gegenseitig. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Revisor aus, so ist in der nächsten Monatsversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen

Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Klubs nach Aussen und die Leitung der inneren Vereinsangelegenheiten. Er beruft und leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen und sorgt für Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten nach Anweisung des Vorstandes und führt über Mitgliedsversammlungen pp. Protokolle. Die Protokolle müssen vom I. Vorsitzenden mit unterschrieben werden.

Der I. Schatzmeister verwaltet das Klubvermögen, sorgt für den Eingang der Beiträge und bestreitet die Ausgaben gemäss den Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Versammlung. Zahlungen dürfen von dem Schatzmeister nur dann geleistet werden, wenn dieselben vom I. Vorsitzenden angewiesen sind.

Der II. Schatzmeister unterstützt den Schatzmeister in seinen Arbeiten nach Anweisung des Vorstandes und des I. Schatzmeisters.

Der Spielwart leitet die Übungsstunden und unterrichtet die Spieler in der Theorie des Schachspieles.

Der Zeugwart unterhält die Materialien des Klub und hat über das vorhandene Inventar eine genaue Liste zu führen.

Die 2 Revisoren führen die Kontrolle über die kasse und das Inventar. Sie haben jederzeit das Recht, eine Revision vorzunehmen, jedoch ist dieselbe 8 Tage vorher anzukündigen.

§ 9 Spielzusammenkunft

Spielzusammenkunft ist jede Woche einmal und zwar Freitags 20 Uhr. Der Tag kann auf Versammlungsbeschluss jeweils verlegt werden. Desgleichen können auf Versammlungsbeschluss mit 2/3 Mehrheit bis zu 2 Spieltage in der Woche eingeführt werden

§ 10 Versammlung

Zur Erledigung der Versammlungsangelegenheiten finden nach dem Ermessen des Vorstandes bei Bedarf, sogenannte Monatsversammlungen statt. An jedem 3. Sonntag im Januar findet die Generalversammlung statt. In derselben wird der Jahres- und Kassenbericht erstattet und der Vorstand neu gewählt. Zur Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder 14 Tage vorher durch das Kreisblatt oder durch besondere Mitteilungen einzuladen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind 8 Tage vorher an den Vorstand zu richten.

§ 10a. Ausserordentliche Versammlungen

Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des zu verhandelnten Gegenstandes, schriftlich Antrag beim Vorstand stellen.

§ 11. Beschlussfähigkeit

Eine Monatsversammlung ist immer beschlussfähig. Eine Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 2/3. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann eine 2. Jahresversammlung, unmittelbar auf die erste folgend, festsetzen, welche sodann beschlussfähig ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Klub läuft vom 1. Januar – 31. Dezember

§ 13. Satzungsänderungen

Die Satzungen dürfen nur mit 2/3. Mehrheit von der Generalversammlung geändert werden. Anträge zu Änderungen der Satzung sind mindest 14 Tage vorher dem Vorstände schriftlich einzureichen.

§ 14. Auflösung des Klub

Der Klub kann nicht aufgelöst oder an einen anderen Verband angemeldet werden, solange sich 4 Mitglieder bereit erklären, denselben weiterzuführen. Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen den Ortsarmen von Unterliederbach zu.

§ 15. Änderung des § 14

Der § 14 kann nie geändert werden

Vorstehende Satzungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Höchst a.M.-Unterliederbach, den 17.1.1926
Der Vorstand

Satzungsnachtrag

§ 14 a. Vereinigung

Der Schachclub 1924 Unterliederbach kann mit keinem anderen Verein eine Vereinigung eingehen, solange sich, wie in § 14 erwähnt, 4 Mitglieder bereit erklären, den Klub unter dem alten Namen weiter zu führen.

§ 15a. Änderung des § 14

Der § 14 kann nie geändert werden.

Vorstehender Satzungsnachtrag tritt ab sofort in Kraft

Höchst a.M.-Unterliederbach, den 15.1.1928
Der Vorstand